



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**
vom 02.05.2023

Entlastung der Kommunen durch Wohncontainer für Ukrainer und Schutzsuchende?

Der Süddeutschen Zeitung konnte man Anfang Februar 2023 entnehmen: „Der Bayerische Landkreistag fordert angesichts der hohen Flüchtlingszahlen ein schnelles Handeln der EU. Die kommunale Flüchtlingsaufnahme in Bayern und deutschlandweit sei am Limit, warnte der Verband am Mittwochabend. Die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und Asylsuchende aus anderen Ländern überträfen die Zahlen des Flüchtlingszustroms im Jahr 2015. Die Situation sei zugespitzt“ (Link: www.sueddeutsche.de¹).

Auf der anderen Seite enthält die Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) eine Passage, unter deren Anwendung es zu einer derartigen, vom Landkreistag skizzierten Situation gar nicht zu kommen bräuchte.

In der DVAsyl hat die Staatsregierung den Anteil der ihr vom Bund übergebenen Personen, die noch nicht als Flüchtlinge anerkannt sind, auf die Städte und Landkreise aufgeteilt. Demgemäß hat nach § 3 DVAsyl

„1. der Regierungsbezirk Oberbayern 35,6 Prozent“

der in § 1 genannten Personen aufzunehmen und innerhalb Oberbayerns haben die/der

„c) Kreisfreie Stadt Rosenheim 1,3 Prozent,

d) Landkreis Altötting 2,4 Prozent,

(...)

p) Landkreis Mühldorf a. Inn 2,4 Prozent,

(...)

t) Landkreis Rosenheim 5,6 Prozent“

der Zugewiesenen zu übernehmen.

Außerdem gilt gemäß Satz 2 dieses Paragraphen:

„Von der jeweiligen Quote nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn

1. dies zur ordnungsgemäßen oder wirtschaftlicheren Unterbringung oder Wohnsitzzuweisung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist oder

2. angemessener Wohnraum nicht zur Verfügung steht oder eine angespannte Arbeitsmarktsituation vorliegt und dadurch jeweils die Integration erschwert wird“

(Link: www.gesetze-bayern.de²).

1 <https://www.sueddeutsche.de/bayern/migration-muenchen-landraete-warnen-fluechtlingsaufnahme-am-limit-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-230201-99-441575>

2 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDVAsyl>true>

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Zuweisungen des Bundes an Bayern 5
 - 1.1 Wie viele Personen hat die Staatsregierung in jedem der Jahre seit inkl. 2013 zur möglichen Zuweisung an die Bezirke auf der Rechtsgrundlage des § 3 DVAsyl und an Ukraine-Flüchtlingen selbst vom Bund erhalten (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)? 5
 - 1.2 Wie viele der in 1.1 abgefragten vom Bund zugewiesenen Personen hat die Staatsregierung vor Abschluss des Asylverfahrens wieder an den Bund zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)? 5
 - 1.3 Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die in 1.2 abgefragten Personen an den Bund zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)? 6
2. Zuweisungen der Staatsregierung an Städte und/oder Landkreise im Bezirk Oberbayern 6
 - 2.1 Wie viele der in 1 abgefragten Personen hat die Staatsregierung in jedem der Jahre seit inkl. 2013 auf der Rechtsgrundlage des § 3 DVAsyl und an Ukraine-Flüchtlingen den Städten und/oder Landkreisen im Bezirk Oberbayern und/oder dem Bezirk Oberbayern zugewiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)? 6
 - 2.2 Wie viele der in 2.1 abgefragten Personen haben die Städte und/oder Landkreise im Bezirk Oberbayern und/oder der Bezirk Oberbayern vor Abschluss des Asylverfahrens wieder an die Staatsregierung zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)? 6
 - 2.3 Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die in 2.2 abgefragten Personen an die Staatsregierung zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)? 6
3. Zuweisungen der Staatsregierung an den Landkreis Altötting 6
 - 3.1 Wie viele der in 1 abgefragten Personen hat die Staatsregierung in jedem der Jahre seit inkl. 2013 auf der Rechtsgrundlage des § 3 DVAsyl und an Ukraine-Flüchtlingen dem Landkreis Altötting zugewiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)? 6

| | | |
|-----|---|---|
| 3.2 | Wie viele der in 3.1 abgefragten Personen hat der Landkreis Altötting vor Abschluss des Asylverfahrens wieder an die Staatsregierung zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)? | 7 |
| 3.3 | Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die in 3.2 abgefragten Personen an die Staatsregierung zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)? | 7 |
| 4. | Zuweisungen der Staatsregierung an den Landkreis Mühldorf am Inn | 7 |
| 4.1 | Wie viele der in 1 abgefragten Personen hat die Staatsregierung in jedem der Jahre seit inkl. 2013 auf der Rechtsgrundlage des § 3 DVAsyl und an Ukraine-Flüchtlingen dem Landkreis Mühldorf am Inn zugewiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)? | 7 |
| 4.2 | Wie viele der in 4.1 abgefragten Personen hat der Landkreis Mühldorf am Inn vor Abschluss des Asylverfahrens wieder an die Staatsregierung zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)? | 7 |
| 4.3 | Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die in 4.2 abgefragten Personen an die Staatsregierung zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)? | 7 |
| 5. | Zuweisungen der Staatsregierung an den Landkreis Rosenheim | 8 |
| 5.1 | Wie viele der in 1 abgefragten Personen hat die Staatsregierung in jedem der Jahre seit inkl. 2013 auf der Rechtsgrundlage des § 3 DVAsyl und an Ukraine-Flüchtlingen dem Landkreis Rosenheim zugewiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)? | 8 |
| 5.2 | Wie viele der in 5.1 abgefragten Personen hat der Landkreis Rosenheim vor Abschluss des Asylverfahrens wieder an die Staatsregierung zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)? | 8 |
| 5.3 | Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die in 5.2 abgefragten Personen an die Staatsregierung zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)? | 8 |
| 6. | Zuweisungen der Staatsregierung an die Stadt Rosenheim | 8 |

| | | |
|-----|---|----|
| 6.1 | Wie viele der in 1 abgefragten Personen hat die Staatsregierung in jedem der Jahre seit inkl. 2013 auf der Rechtsgrundlage des § 3 DVAsyl und an Ukraine-Flüchtlingen der Stadt Rosenheim zugewiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)? | 8 |
| 6.2 | Wie viele der in 6.1 abgefragten Personen hat die Stadt Rosenheim vor Abschluss des Asylverfahrens wieder an die Staatsregierung zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)? | 8 |
| 6.3 | Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die in 6.2 abgefragten Personen an die Staatsregierung zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)? | 8 |
| 7. | Container zur Unterbringung | 9 |
| 7.1 | Wie viele Wohncontainer hat die Staatsregierung in jedem der in 1 bis 6 abgefragten Jahre jährlich neu bestellt (bitte wie in 1 bis 6 jahresweise aufschlüsseln)? | 9 |
| 7.2 | Aus welchem Haushaltstitel wurde jeder der in 7.1 abgefragten Wohncontainer bezahlt (bitte wie in 1 bis 6 jahresweise aufschlüsseln)? | 9 |
| 7.3 | Welche Anzahl an Wohncontainern hat jede der in 1 bis 6 abgefragten Gliederungen zur Verwendung von der Staatsregierung angefordert (bitte für jeden der Landkreise Altötting, Mühldorf am Inn und Rosenheim sowie für die Stadt Rosenheim jahresweise aufschlüsseln)? | 9 |
| 8. | Überforderungsanzeige nach § 3 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl | 9 |
| 8.1 | Welche der staatlichen Gliederungsebenen hat seit 2013 der Staatsregierung eine Mitteilung auf der Rechtsgrundlage von § 3 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl zukommen lassen (bitte für jede in Betracht kommende staatliche Gliederungsebene wie in 1 bis 6 jahresweise offenlegen)? | 9 |
| 8.2 | Wie definiert die Staatsregierung jedes der in § 3 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl enthaltenen Tatbestandsmerkmale (bitte für jedes der Tatbestandsmerkmale „ordnungsgemäße oder wirtschaftlichere Unterbringung“, „Wohnsitzzuweisung“, „Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“, „angemessener Wohnraum steht nicht zur Verfügung“, „Erschwerung der Integration“ ausführen)? | 10 |
| 8.3 | Wie erklärt sich die Staatsregierung den offenkundigen Widerspruch zwischen dem Unterlassen von Überforderungsanzeigen auf Basis von § 3 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl auf der einen Seite und dem Hinweis derselben Landräte auf dem Bayerischen Landkreistag, „die kommunale Flüchtlingsaufnahme in Bayern und deutschlandweit sei am Limit“ , auf der anderen Seite? | 10 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 11 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 07.06.2023

1. Zuweisungen des Bundes an Bayern

1.1 Wie viele Personen hat die Staatsregierung in jedem der Jahre seit inkl. 2013 zur möglichen Zuweisung an die Bezirke auf der Rechtsgrundlage des § 3 DVAsyl und an Ukraine-Flüchtlingen selbst vom Bund erhalten (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)?

Die bundesweite Verteilung auf die Länder erfolgt durch den Bund mithilfe der IT-Fachanwendungen „EASY“ (zur Verteilung von Asylbewerbern) und „FREE“ (für Geflüchtete aus der Ukraine) nach den Quoten des Königsteiner Schlüssels. Für Asylbewerber ist das in § 45 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) und für Geflüchtete aus der Ukraine in § 24 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) festgelegt. Die Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) findet bei dieser Verteilung keine Anwendung.

Nachfolgende Tabelle enthält die Verteilungen von Asylbewerbern und Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine auf Bayern, aufgeschlüsselt nach Jahren, jeweils Stand 11. Mai 2023, abgerufen am 12. Mai 2023 in EASY bzw. FREE.

| Jahr | Asylbewerber | Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine |
|----------------------------|--------------|-----------------------------------|
| 2013 | 18 090 | |
| 2014 | 36 411 | |
| 2015 | 159 765 | |
| 2016 | 47 451 | |
| 2017 | 25 446 | |
| 2018 | 22 199 | |
| 2019 | 19 124 | |
| 2020 | 13 421 | |
| 2021 | 23 910 | |
| 2022 | 37 134 | 198 158 |
| 2023 (Stand: 11. Mai 2023) | 12 925 | 20 175 |

1.2 Wie viele der in 1.1 abgefragten vom Bund zugewiesenen Personen hat die Staatsregierung vor Abschluss des Asylverfahrens wieder an den Bund zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)?

Null.

- 1.3 Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die in 1.2 abgefragten Personen an den Bund zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)?**

Hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage.

- 2. Zuweisungen der Staatsregierung an Städte und/oder Landkreise im Bezirk Oberbayern**

- 2.1 Wie viele der in 1 abgefragten Personen hat die Staatsregierung in jedem der Jahre seit inkl. 2013 auf der Rechtsgrundlage des § 3 DVAsyl und an Ukraine-Flüchtlingen den Städten und/oder Landkreisen im Bezirk Oberbayern und/oder dem Bezirk Oberbayern zugewiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)?**

Eine jährliche Statistik über die Verteilung auf den Regierungsbezirk Oberbayern wird nicht geführt. Eine detaillierte Auswertung kann daher in der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand geleistet werden.

- 2.2 Wie viele der in 2.1 abgefragten Personen haben die Städte und/oder Landkreise im Bezirk Oberbayern und/oder der Bezirk Oberbayern vor Abschluss des Asylverfahrens wieder an die Staatsregierung zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)?**

Null.

- 2.3 Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die in 2.2 abgefragten Personen an die Staatsregierung zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)?**

Hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage.

- 3. Zuweisungen der Staatsregierung an den Landkreis Altötting**

- 3.1 Wie viele der in 1 abgefragten Personen hat die Staatsregierung in jedem der Jahre seit inkl. 2013 auf der Rechtsgrundlage des § 3 DVAsyl und an Ukraine-Flüchtlingen dem Landkreis Altötting zugewiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)?**

Eine detaillierte Auswertung nach einzelnen Landkreisen oder kreisfreien Städten kann in der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a

Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand geleistet werden.

- 3.2 Wie viele der in 3.1 abgefragten Personen hat der Landkreis Altötting vor Abschluss des Asylverfahrens wieder an die Staatsregierung zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)?**

Null.

- 3.3 Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die in 3.2 abgefragten Personen an die Staatsregierung zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)?**

Hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage.

- 4. Zuweisungen der Staatsregierung an den Landkreis Mühldorf am Inn**

- 4.1 Wie viele der in 1 abgefragten Personen hat die Staatsregierung in jedem der Jahre seit inkl. 2013 auf der Rechtsgrundlage des § 3 DVAsyl und an Ukraine-Flüchtlingen dem Landkreis Mühldorf am Inn zugewiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)?**

Siehe Antwort auf Frage 3.1.

- 4.2 Wie viele der in 4.1 abgefragten Personen hat der Landkreis Mühldorf am Inn vor Abschluss des Asylverfahrens wieder an die Staatsregierung zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)?**

Null.

- 4.3 Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die in 4.2 abgefragten Personen an die Staatsregierung zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)?**

Siehe Antwort auf Frage 3.3.

5. Zuweisungen der Staatsregierung an den Landkreis Rosenheim

- 5.1 Wie viele der in 1 abgefragten Personen hat die Staatsregierung in jedem der Jahre seit inkl. 2013 auf der Rechtsgrundlage des § 3 DVAsyl und an Ukraine-Flüchtlingen dem Landkreis Rosenheim zugewiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)?**

Siehe Antwort auf Frage 3.1.

- 5.2 Wie viele der in 5.1 abgefragten Personen hat der Landkreis Rosenheim vor Abschluss des Asylverfahrens wieder an die Staatsregierung zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)?**

Null.

- 5.3 Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die in 5.2 abgefragten Personen an die Staatsregierung zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)?**

Siehe Antwort auf Frage 3.3.

6. Zuweisungen der Staatsregierung an die Stadt Rosenheim

- 6.1 Wie viele der in 1 abgefragten Personen hat die Staatsregierung in jedem der Jahre seit inkl. 2013 auf der Rechtsgrundlage des § 3 DVAsyl und an Ukraine-Flüchtlingen der Stadt Rosenheim zugewiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)?**

Siehe Antwort auf Frage 3.1.

- 6.2 Wie viele der in 6.1 abgefragten Personen hat die Stadt Rosenheim vor Abschluss des Asylverfahrens wieder an die Staatsregierung zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)?**

Null.

- 6.3 Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die in 6.2 abgefragten Personen an die Staatsregierung zurückverwiesen (bitte für Ukraine-Flüchtlinge und Personen auf der Basis von § 3 DVAsyl jeweils jahresweise aufschlüsseln)?**

Siehe Antwort auf Frage 3.3.

7. Container zur Unterbringung

7.1 Wie viele Wohncontainer hat die Staatsregierung in jedem der in 1 bis 6 abgefragten Jahre jährlich neu bestellt (bitte wie in 1 bis 6 jahresweise aufschlüsseln)?

Die Staatsregierung selbst beschafft keine Wohncontainer.

7.2 Aus welchem Haushaltstitel wurde jeder der in 7.1 abgefragten Wohncontainer bezahlt (bitte wie in 1 bis 6 jahresweise aufschlüsseln)?

Entfällt.

7.3 Welche Anzahl an Wohncontainern hat jede der in 1 bis 6 abgefragten Gliederungen zur Verwendung von der Staatsregierung angefordert (bitte für jeden der Landkreise Altötting, Mühldorf am Inn und Rosenheim sowie für die Stadt Rosenheim jahresweise aufschlüsseln)?

Keine.

8. Überforderungsanzeige nach § 3 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl

8.1 Welche der staatlichen Gliederungsebenen hat seit 2013 der Staatsregierung eine Mitteilung auf der Rechtsgrundlage von § 3 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl zukommen lassen (bitte für jede in Betracht kommende staatliche Gliederungsebene wie in 1 bis 6 jahresweise offenlegen)?

§ 3 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl sieht keine Überforderungsanzeige vor. Im Einzelfall kann aufgrund der dort genannten Gründe von den Quoten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 DVAsyl abgewichen werden. Die zuweisenden Regierungen befinden sich in einem laufenden Austausch mit den Kreisverwaltungsbehörden zu den konkreten Umständen. Der Staatsregierung liegt keine Auswertung von durch die Kreisverwaltungsbehörden mitgeteilten Tatsachen im Sinn des § 3 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl vor. Eine Auswertung kann in der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand geleistet werden.

8.2 Wie definiert die Staatsregierung jedes der in § 3 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl enthaltenen Tatbestandsmerkmale (bitte für jedes der Tatbestandsmerkmale „ordnungsgemäße oder wirtschaftlichere Unterbringung“, „Wohnsitzzuweisung“, „Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“, „angemessener Wohnraum steht nicht zur Verfügung“, „Erschwerung der Integration“ ausführen)?

Ordnungsgemäße oder wirtschaftlichere Unterbringung:

Unter einer ordnungsgemäßen Unterbringung ist eine Unterbringung zu verstehen, die alle Regeln der Unterbringung erfüllt. Wirtschaftlicher ist eine Unterbringung, wenn sie an diesem Ort unter Einsatz wesentlich geringerer Mittel möglich ist.

Wohnsitzzuweisung:

Die Voraussetzungen für die Wohnsitzzuweisung ergeben sich aus § 12a AufenthG.

Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

Öffentliche Sicherheit umfasst insbesondere die Unversehrtheit des Lebens, der Gesundheit, Ehre, Freiheit und des Vermögens, der Rechtsordnung und der Einrichtungen des Staates und sonstiger Träger von Hoheitsgewalt einschließlich der ungehinderten Ausübung der Hoheitsgewalt.

Öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, soweit die Beachtung dieser Regeln nach den herrschenden Auffassungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Gemeinschaftslebens betrachtet wird.

Angemessener Wohnraum steht nicht zur Verfügung:

Wenn nur an diesem Ort kein geeigneter Wohnraum zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegt. Dies entbindet aber nicht von der Verpflichtung, Unterkünfte ggf. zu errichten und so geeigneten Wohnraum zu schaffen.

Erschwerung der Integration:

Wenn eine Integration an einem bestimmten Ort nur mit erheblich mehr Aufwand als an anderen Orten möglich scheint. Hieran sind strenge Voraussetzungen zu stellen, da grundsätzlich überall in Bayern Integration möglich ist.

8.3 Wie erklärt sich die Staatsregierung den offenkundigen Widerspruch zwischen dem Unterlassen von Überforderungsanzeigen auf Basis von § 3 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl auf der einen Seite und dem Hinweis derselben Landräte auf dem Bayerischen Landkreistag, „die kommunale Flüchtlingsaufnahme in Bayern und deutschlandweit sei am Limit“, auf der anderen Seite?

Die bayerischen Landräte leisten wie die bayerischen Oberbürgermeister Herausragendes bei der Unterbringung. Gleichwohl sind alle am Limit. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 8.1 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.